

**Gemeinde Börtlingen
- Landkreis Göppingen -**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 36 der Abwassersatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Börtlingen am 09.12.2025 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 05.07.2011 in der Fassung vom 21.01.2025 beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Ab 01.01.2026 beträgt die Schmutzwassergebühr (§ 4) je m³ Abwasser 4,93 €.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr: 1,81 €/m³
- Klärgebühr: 3,12 €/m³

- (2) Ab 01.01.2026 beträgt die Niederschlagswassergebühr (§ 5) je m² versiegelte Fläche pro Jahr 0,50 €.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr: 0,23 €/m²
- Klärgebühr: 0,27 €/m²

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung in Artikel 1 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Börtlingen, 09.12.2025

gez. Sabine Catenazzo
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Börtlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.